

Prüfung

⊗ Warum streichen?

Es besteht doch immer noch ein Wahlrecht zwischen Voll- und Teilkosten.

Tz. 79:

(Außerdem auch im Anlagevermögen)

Beispiele für Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte ergeben sich im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten bzw. Sachverhalten:

- Festwert bei Sachanlagen oder bestimmten Vorräten

- Gruppenbewertung

- Anwendung von Verbrauchstolgerverfahren

- Aktivierung von Entwicklungskosten

- Vollkosten oder Teilkosten bei Vorräten

und bei selbst

- Ansatz und Bewertung eines Geschäftswerts geschaffenen Anlagegütern

- gemildertes Niederstwertprinzip beim Anlagevermögen

- nur steuerrechtlich zulässige Abschreibungen

- aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

- aktive latente Steuern

- Sonderposten mit Rücklageanteil

- Aufwandsrückstellungen

- Rückstellungen für sog. Altzusagen der Altersversorgung.

Tz. 137:

Bei der Beurteilung der Gesamtaussage ist über die Berichterstattung in entsprechender Anwendung der Tz. 72 ff. hinaus auch darauf einzugehen, wie sich im Rahmen der Konsolidierung ausgeübte Wahlrechte, ausgenutzte Ermessensspielräume sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken. Beispiele dafür können sein:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises

- Behandlung von Differenzen aus der Zwischenergebniseliminierung (auch bei assoziierten Unternehmen) und der Schuldenkonsolidierung

- Kapitalkonsolidierung:

- ~~Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts nach § 309 Abs. 1 HGB: Aktivierung und Abschreibung oder offene Verrechnung mit den Rücklagen~~

- ~~Konsolidierungsmethode nach § 301 Abs. 1 HGB (Buchwert- oder Neubewertungsmethode): unterschiedliche Höhe der Anteile anderer Gesellschafter am Konzerneigenkapital~~

Nr. 6/2009 Fachnachrichten

313

vgl. § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB-Bil  
(Verwaltungs-) und Sozialkoll  
und § 255 Abs. 3 HGB (unveränder  
Methode der Währungsumrechnung (Herstellungsbed  
Zins

- Behandlung aktiver latenter Steuern in der HB II: Auswirkung der Aktivierung oder unterlassener Aktivierung.

- 9. Juni 2009

Mit der **Aufhebung** des § 313 Abs. 4 HGB entfällt auch das Wahlrecht, die Angaben zum Konsolidierungskreis sowie zum Konzernanteils- und Stimmrechtsbesitz nach § 313 Abs. 2 HGB in einer gesonderten **Aufstellung des Anteilsbesitzes** zu machen. Daraus ergibt sich folgender Änderungsbedarf in IDW PS 450, Tz. 125:

Tz. 125:

Der Kreis der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (§§ 294, 296 HGB) ist grundsätzlich aus dem Konzernanhang (Angaben nach § 313 Abs. 2 HGB oder der Aufstellung des Anteilsbesitzes nach § 313 Abs. 4 HGB) ersichtlich. Der Prüfungsbericht kann sich deshalb auf die Feststellung beschränken, dass diese Angaben zutreffend sind. Enthalten die zu prüfenden Unterlagen keine ausreichende und vollständige Aufstellung, so ist dies – unbeschadet möglicher Konsequenzen für das Prüfungsurteil – im Prüfungsbericht zu beanstanden und zu erläutern.

### 9. Neufassung IDW Prüfungsstandard: Arbeitspapiere des Abschlussprüfers (IDW PS 460 n. F.)<sup>11</sup>

Nach dem neu eingefügten § 51b Abs. 4, Satz 2 WPO hat der Wirtschaftsprüfer in den Arbeitspapieren, die Abschlussprüfungen i. S. d. § 316 HGB betreffen, auch die zur Überprüfung seiner **Unabhängigkeit** i. S. d. § 319 Abs. 2 bis 5 und des § 319a des HGB ergriffenen Maßnahmen, seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände und ergriffene Schutzmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.

Aufgrund dieser Neuregelung wird IDW PS 460 n. F., Tz. 13 um einen zusätzlichen Unterpunkt wie folgt ergänzt sowie Tz. 31 und 32 redaktionell angepasst:

Tz. 13:

In den Arbeitspapieren sind zu dokumentieren

- Maßnahmen des gesetzlichen Abschlussprüfers zur Überprüfung der Unabhängigkeit, die Unabhängigkeit gefährdende Umstände und ergriffene Schutzmaßnahmen (§ 51b Abs. 4 Satz 2 WPO)<sup>6a</sup>

- ... (unverändert).

MFG

J. Wall